

3 Darlehen

3.1 Sozialdarlehen des Studentenwerkes

Das Studentenwerk Rostock verwaltet einen eigenen Darlehensfonds. Aus diesem Fonds werden kurzfristige Darlehen gewährt, die zur Überbrückung finanzieller Engpässe oder einer unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit dienen. Für das Darlehen muss eine Sicherheit gestellt werden – i.d.R. eine Bürgschaft. Näheres - auch die Rückzahlungsbestimmungen, die z.B. Raten ermöglichen - regelt eine Richtlinie zur Vergabe des Darlehens. Eine schnellstmögliche Bearbeitung wird garantiert, denn eine Potenzierung der Schwierigkeiten soll vermieden werden.

Beratung und Antragstellung → siehe Adressteil: 14.1.1 Sozialberatung.

Richtlinie für die Vergabe von Darlehen aus dem Darlehensfonds

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 14.1.1992 kann bedürftigen Studierenden ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung trifft der Geschäftsführer. Er bezieht sich dabei in der Regel auf eine Empfehlung des Vergabeausschusses.

Der Vergabeausschuss besteht aus:

- der Sozialberaterin des Studentenwerkes,
- einem studentischen Vertreter,
- einem Vertreter einer Hochschule.

Es werden 2 Arten der Darlehensgewährung unterschieden.

Im Falle der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notsituation kann ein **Sozialdarlehen** in Höhe der nötigen Aufwendungen, regelmäßig jedoch nicht höher als 800,00 EUR gezahlt werden.

Beim **Überbrückungsdarlehen** handelt es sich um eine Zahlung für die Zeit des Ausbleibens einer nach dem BAföG zustehenden Leistung, in Ausnahmefällen auch anderer Leistungsträger. Die Notwendigkeit der Überbrückungsleistung darf nicht durch fahrlässiges Verhalten hervorgerufen worden sein.

Der Höchstsatz, der pro Monat beansprucht werden kann, beziffert sich auf 500,00 EUR.

Über die Gewährung eines Überbrückungsdarlehens wegen ausbleibender BAföG-Leistungen kann der Geschäftsführer ohne Einholung der Empfehlung durch den Vergabeausschuss allein entscheiden.

Folgende Bedingungen sind an die Vergabe von Darlehen geknüpft:

1. Darlehen können Studierende erhalten, die an einer dem Studentenwerk Rostock zugeordneten Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind.
2. Die Bedürftigkeit orientiert sich in der Regel an Grundsätzen des BAföG.

3. Darlehen werden nicht als Ersatz für ausstehende Leistungen der Unterhaltspflichtigen (Ehepartner oder Eltern) vergeben.
4. Ein Darlehen darf nur zur im Antrag formulierten Begründung, generell nicht zur Tilgung eines Kredites verwendet werden. Darlehen werden nur für den eigenen Lebensunterhalt des Antragstellers sowie für Studienkosten (einschl. Lernmittel, Exkursion- und Praktikakosten) gewährt. Sie können auch als Vorauszahlung auf in Aussicht gestellte Leistungen öffentlicher oder privater Träger bewilligt werden.
5. Ein Darlehen wird nur auf persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen und mit folgenden Unterlagen vorzulegen (a, b) bzw. einzureichen (c - e):
 - a) Immatrikulationsbescheinigung/Prüfungsanmeldung
 - b) Personalausweis/Pass
 - c) Begründung des Antrages
 - d) Belege und Nachweise zum Antragsgrund (z.B. BAföG-Bescheid, Mietvertrag, Wohngeldantrag)
 - e) Sicherheitsleistung (z.B. Bürgschaft, Auskunft BAföG-Amt, Abtretungserklärung)
6. Zur Sicherung des Darlehens im Fall der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notsituation oder des Überbrückungsdarlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft für den Darlehensbetrag beizubringen.

Die Bürgschaft ist in einer formgebundenen Erklärung abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer Siegelführenden Einrichtung beglaubigt sein muss. Siegelführende Behörden sind z.B. Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen.

Der Bürge muss selbst über ein regelmäßiges pfändbares Einkommen verfügen. Das Studentenwerk behält sich das Recht vor, einen Bürgen abzulehnen. Als Bürgen scheidet z.B. Studierende u.a. Auszubildende sowie Schuldner der Darlehenskasse aus.

In begründeten Ausnahmefällen können andere Sicherheitsleistungen anerkannt werden (z.B. Abtretungserklärung, Bankbürgschaft).

Im Fall des Überbrückungsdarlehens für BAföG-Leistungen wird auf eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines Dritten verzichtet, wenn das Amt für Ausbildungsförderung eine Auskunft über folgende Punkte erteilt:

- voraussichtlicher Zahlungsmonat;
- voraussichtliche Höhe der Ausbildungsförderung.

In diesem Fall muss der Antragsteller schriftlich erklären, dass der Darlehensbetrag mit der Nachzahlung und/ oder der lfd. Zahlung nach dem BAföG verrechnet werden soll.

Darlehenshöhe und -dauer, Rückzahlungsbestimmungen

Im Falle der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notsituation ist das erhaltene Darlehen (max. 800,00 EUR) in der Regel nach 3 Monaten vom Beginn der Gewährung an zurück zu zahlen. Unter Vorlage eines wichtigen Grundes kann in Ausnahmefällen zum Ende des Semesters, in dem das Darlehen beantragt wurde

(d.h. per 28.02. bzw. 31.03. sowie per 31.08. bzw. 30.09. des jeweiligen Jahres) die Rückzahlung aufgenommen werden. Ratenzahlung ist möglich.

Die monatlichen Raten betragen in der Regel 50,00 EUR.

Kann ein Darlehensnehmer nicht für die entsprechende Rückzahlungssumme bzw. -rate aufkommen, tritt an seine Stelle die Sicherheitsleistung.

Das Überbrückungsdarlehen wird für max. 6 Monate, in der Regel ab Antragstellung, gewährt. Der Höchstsatz, der hierfür pro Monat beantragt werden kann, beziffert sich auf 500,00 EUR.

Die Rückzahlung der gesamten Darlehenssumme hat sofort nach Einsetzen der Leistungen nach dem BAföG bzw. eines anderen Trägers zu erfolgen und wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig. Sollte aus rechtlichen Gründen eine Zahlung des Trägers (z.B. kein Anspruch der Höhe nach) nicht erfolgt sein, wird das Darlehen dennoch zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Das gesamte Darlehen wird auch sofort nach Einsetzen der Leistungen eines Trägers fällig, sollte aus tatsächlichen Gründen die vereinbarte Verrechnung der Nachzahlung und/oder der evtl. Zahlung eines Leistungsträgers nicht mehr möglich gewesen sein.

Unter Angabe Ihres Namens sowie des Codewortes "Darlehen" als Verwendungszweck ist die Rückzahlung auf folgendes Konto des Studentenwerkes vorzunehmen:

SEB AG

BLZ: 130 101 11

Kto-Nr.: 133 302 2200

Mahn- und Beitreibungskosten trägt der Darlehensnehmer. Für die erste Mahnung sind 2,50 EUR, für die zweite Mahnung 8,00 EUR zu entrichten. Der Kostenersatz für die Benachrichtigung des Bürgen bzw. sonstigen Sicherheitsgebers beträgt 2,00 EUR.

Wichtig: Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen für die Vergabe von Darlehen durch das Studentenwerk Rostock ist sehr begrenzt. Deswegen kann es passieren, dass der Antrag trotz Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht gewährt werden kann, weil die Mittel für das laufende Jahr bereits ausgeschöpft sind. Es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens.

3.2 Härte - Fonds des DSW

Im Auftrag des Deutschen Studentenwerkes e.V. (DSW) vergibt das Studentenwerk Rostock an bedürftige Studierende, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, ein Studiendarlehen. Voraussetzung ist, dass die Notsituation nicht auf andere Weise gelindert werden kann.

Die Mittel aus dem Härte-Fonds stellen eine überbrückende Finanzierungshilfe dar, die den erfolgreichen Studienabschluss ermöglichen soll. Das unverzinsliche Volldarlehen wird für längstens zwei Semester gewährt. Der Höchstsatz, der monatlich beansprucht werden kann, beziffert sich auf 585,00 EUR.

Näheres regelt eine Richtlinie zur Vergabe.

- Max. Laufzeit von 60 Monaten ab Beginn der Gewährung,
- Rückzahlung in Raten ab 7. Monat nach letzter Auszahlung, Mindestrate:

55,00 EUR.

- **Formalitäten:** Formgebundener Antrag sowie formlose Begründung in der Regel nur mit Bürgschaftserklärung

Beratung und Antragstellung → siehe Adressteil: 14.1.1 Sozialberatung.

Wichtig: Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen für die Vergabe von Darlehen ist sehr begrenzt. Deswegen kann es passieren, dass der Antrag trotz Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht gewährt werden kann, weil die Mittel für das laufende Jahr bereits ausgeschöpft sind. Es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens.

3.3 Bildungskredit der KfW

Der Bildungskredit ist eine Form der Fördermöglichkeit für Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen. Er kann auch neben BAföG-Leistungen gewährt werden und ist unabhängig vom eigenen Einkommen und vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten.

Der Bildungskredit ist ein zinsgünstiges Darlehen, das in monatlichen Raten von 300,00 EUR ausgezahlt wird. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 24 Monatsraten bewilligt werden. Im Bedarfsfall kann die einmalige Zahlung bis zu sechs Raten in einer Summe neben der monatlichen Zahlung beantragt werden.

Der Bildungskredit ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel und orientiert sich an den 6-Monats-EURIBOR (European Interbank Offered Rate) zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von einem Prozent p. a.. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet.

Der Bildungskredit ist für vier Jahre - beginnend mit der ersten Fälligkeit - tilgungsfrei.

Berechtigte

Gefördert werden in der Regel deutsche Staatsbürger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben.
- Studierende, die den ersten Teil eines konsekutiv-Studienganges abgeschlossen haben, ein postgraduales Diplomstudium oder ein Master- bzw. Magisterstudium betreiben.
- Studierende eines Zusatz-, Ergänzung- oder Aufbaustudiums.
- Teilnehmer eines in- oder ausländischen Praktikums, das im Zusammenhang mit dem Studium durchgeführt wird.

Ausländische Studierende, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können den Kredit erhalten, wenn z. B. ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher ist oder der Studierende Asylberechtigter, aufgenommener Flüchtling oder Heimatloser ist. Ausnahmen gibt es im Einzelfall auch für andere Ausländer. Hier sollte eine Beratung im Amt für Ausbildungsförderung wahrgenommen werden.

Grenzen der Bewilligung

Die Bewilligung des Bildungskredites ist nur möglich, solange der Studierende das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der Regel nur bis zum Ende des 12. Semesters.

Antragsverfahren

Das Antragsformular ist in der Infostelle des Studentenwerkes Rostock erhältlich oder kann online unter www.bundesverwaltungsamt.de eingesehen und bearbeitet werden. Die Unterlagen sind an das Bundesverwaltungsamt (BVA) Köln zu senden, welches dann im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Leistungsbescheides die Kreditgewährung überprüft und ggf. bewilligt.

Bundesverwaltungsamt
Abteilung IV Bildungskredit
50728 Köln

Bildungskredit Hotline

Tel: 01888-358-4492

Fax: 01888-358-4850

Studentenwerk Rostock

Infostelle

Frau Hoffmann

Tel: 0381 / 4592 600

Fax: 0381 / 4592 900

Sprechzeiten:

Mo-Do 08:30 - 17:00 Uhr

Fr 08:30 - 14:00 Uhr

oder zu den Sprechzeiten des **Bafög-Amtes**:

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Vertragsangebot der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** übersandt, das der Antragsteller mit Unterschrift annimmt. Die Unterschrift ist zu bestätigen (z. B. von den BAfög-Ämtern, Banken und Kommunen etc.) und sobald das Vertragsangebot bei der KfW eingegangen ist, erfolgt die Zahlung.

Rückzahlung

Der Bildungskredit ist für vier Jahre – beginnend mit der ersten Auszahlung – tilgungsfrei. Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit ist der Kredit in monatlichen Raten von 120,00 EUR zurückzuzahlen. Bei einer erneuten Förderung für einen weiteren Ausbildungsabschnitt werden die Rückzahlungsraten gestundet.

Wichtig: Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen für die Vergabe von Bildungskrediten ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben. Deswegen kann es passieren, dass der Kredit trotz Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nicht gewährt werden kann, weil die Mittel für das laufende Jahr bereits ausgeschöpft sind. Es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites.

3.4 Studienkredite / Studienkredit der KfW

Eine Vielzahl von Banken hält für Studierende das Angebot eines Studienkredites bereit. Dieser soll eine Deckung der Lebenshaltungskosten (zur Deckung von Studiengebühren an öffentlichen Hochschulen: Studienbeitragsdarlehen) für den Studenten in der Zeit seines Studiums ermöglichen und stellt eine alternative Finanzierungsmöglichkeit neben BAföG dar. D.h., auch Studenten mit einem Förderungsanspruch nach BAföG können von dieser Möglichkeit der Studienfinanzierung Gebrauch machen. Allerdings gilt es zu beachten, dass die verschiedenen Angebote grundsätzlich nach den Prinzipien eines Darlehens funktionieren, d.h. Abschluss eines Kreditvertrages, Erhalt der vereinbarten monatlichen Auszahlung und die spätere Rückzahlung der Summe über einen bestimmten Zeitraum mit Zins und Tilgung.

Ein Vergleich verschiedener Angebote sowie allgemeiner Informationen zum Thema Studienfinanzierung ist im Internet z.B. unter: <http://www.studienkredit.de/> möglich.

Das Studentenwerk Rostock fungiert als Vertriebs- und Ansprechpartner für den Studienkredit der KfW – Bankengruppe, welcher im Folgenden vorgestellt wird:

Konditionen

Der KfW-Studienkredit wird in der Regel bis zum 10. Fachsemester gewährt, eine Verlängerung um maximal vier Semester ist möglich, wenn ein begründeter Antrag vorliegt.

Die monatlichen Förderbeträge belaufen sich zwischen 100,00 EUR und 650,00 EUR. Die Verzinsung ist variabel und wird halbjährlich an die Kapitalmarktentwicklung angepasst. Bei Vertragsabschluss wird dem Darlehensnehmer ein maximaler Zinssatz garantiert, der für einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschritten wird. Die aktuellen Zinssätze sind abrufbar unter www.kfw-foerderbank.de.

Berechtigte

Der KfW-Studienkredit kann von volljährigen Studierenden beantragt werden, die:

- deutsche Staatsbürger/Innen sind oder deren Familienangehörige, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, und sich mit dem Bundesbürger im Bundesgebiet aufhalten,
- Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates innerhalb der Europäischen Union sind, und sich seit mindestens 3 Jahren ständig im Bundesgebiet aufhalten
- das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen,
- Vollzeitstudierende an staatlich anerkannten Hochschulen sind.

Rückzahlung

Die Tilgung beginnt nach Ablauf der tilgungsfreien Karenzphase, die zwischen 6 und 23 Monaten betragen kann. Das Darlehen ist in monatlichen Raten, die Zins und Tilgung enthalten, innerhalb von max. 25 Jahren zurückzuzahlen.

Antragsverfahren

Das Antragsformular für einen KfW-Studienkredit erhält man im Online-Kreditportal unter www.kfw-foerderbank.de. Das Formular kann herunter geladen, direkt am Bildschirm ausgefüllt werden und dann gedruckt werden. Mit Hilfe des Tilgungsrechners, der sich ebenfalls auf der Internetseite befindet, kann ein individuelles Vertragsangebot erstellt werden, welches ebenfalls ausgedruckt werden kann. Neben diesen Unterlagen sind

- Ausweisdokument,
- Studienbescheinigung,
- Kontoverbindungsnachweis,
- ggf. das Formblatt für nichtdeutsche Antragsteller,
- ggf. Leistungsnachweis (bei fortgeschrittenem Studium)

bei einem Vertriebspartner wie dem Studentenwerk Rostock vorzulegen. Die zuständige Beraterin in der Info-Stelle überprüft die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen, berät Sie zu Ihrem persönlichen Finanzierungsbedarf und bespricht die konkreten Kreditkonditionen. Im Beisein des Vertriebspartners erfolgt dann die Unterzeichnung des Darlehensangebots. Im Anschluss leitet der Vertriebspartner alle Unterlagen an die KfW weiter, die dann die endgültige Kreditentscheidung trifft.

Studentenwerk Rostock

Infostelle

Frau Hoffmann

Tel: 0381 / 4592 600

Fax: 0381 / 4592 999

Mo-Do: 08.30 – 17.00 Uhr

Fr: 08.30 – 14.00 Uhr

Weitere aktuelle Informationen sowie ein Verzeichnis der Vertriebspartner finden Sie unter www.kfw-foerderbank.de.